

Kriminalisierung der Seenotrettung? – Zusammenfassung und Empfehlungen

auf Grundlage des Gutachtens zur geplanten Neufassung des § 96 Abs. 4 AufenthG

Prof. Dr. Aziz Epik und Prof. Dr. Valentin Schatz

1. Die vom BMI vorgeschlagene Ausweitung des § 96 Abs. 4 Var. 1 AufenthG auf Fälle uneigennütziger Hilfeleistung zur unerlaubten Einreise birgt potenziell die Gefahr einer Kriminalisierung ziviler Seenotrettung. Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Verhalten ziviler Seenotretter beim Rettungsvorgang und bei der Verbringung in einen Ausschiffungshafen zwar nach § 34 StGB gerechtfertigt. Diese Position ist jedoch weder unstrittig noch ist die künftige Rechtspraxis insoweit hinreichend antizipierbar.
2. Da bislang keine tragfähige Begründung für die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausweitung der Strafbarkeit vorgelegt wurde, bleibt im Dunkeln, welchen legitimen Zweck die neue Strafvorschrift erfüllen sollte. Sofern zu Beginn der Diskussion auf die Erfassung von **bewaffneten Grenzdurchbrüchen in altruistischer Motivation** an der kroatischen Außengrenze abgestellt worden ist, ließe sich die vermeintlich bestehende Schutzlücke **ohne Weiteres** durch eine Ausweitung des § 96 Abs. 4 AufenthG auf Taten nach § 96 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG (Beisichführen einer Schusswaffe) schließen.
3. Die geplante Gesetzesänderung birgt die Gefahr eines *chilling effects* auf die vor allem aus Deutschland koordinierte zivile Seenotrettung im Mittelmeer. Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, von der geplanten Ausweitung der Strafbarkeit **Abstand zu nehmen**. Jedenfalls aber ist ein Tatbestandsausschluss für Fälle humanitärer Unterstützung vorzusehen, wie er den Mitgliedstaaten der EU ausdrücklich in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/90/EG für alle Formen humanitärer Unterstützung ermöglicht wird. Ein solcher könnte unter Rückgriff auf den Wortlaut der Richtlinie erfolgen. Dementsprechend könnte ein möglicher § 96 Abs. 6 AufenthG lauten: „Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Hilfeleistung mit dem Ziel der humanitären Unterstützung der betroffenen Person erfolgt.“ Ein solcher Tatbestandsausschluss müsste – ebenfalls in Umsetzung der Richtlinie – konsequenterweise auch auf die Beihilfe zur unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, § 27 StGB erstreckt werden.

Über die Verfasser

Prof. Dr. Aziz Epik, LL.M. (Cambridge) ist Juniorprofessor für Strafrecht, Internationales Strafrecht und Kriminologie an der Universität Hamburg. Seine Forschungsschwerpunkte umfassen neben allgemeinen Fragen des deutschen Straf- und Strafprozessrechts insbesondere den Umgang des Strafrechts mit dem Themenkomplex Migration, Fragen struktureller Diskriminierung im Strafrecht sowie das Völkerstrafrecht. Kontakt: aziz.epik@uni-hamburg.de

Prof. Dr. Valentin Schatz ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Europarecht mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit an der Leuphana Universität Lüneburg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören insbesondere das deutsche, europäische und internationale Seerecht und Umweltrecht mit den jeweiligen Bezügen zu anderen Bereichen des Völker- und Europarechts. Kontakt: valentin.schatz@leuphana.de